

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 27. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2014) und **Antwort**

Datenbanken des Berliner Verfassungsschutzes (V)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wäre der Senat zumindest bereit, mir öffentlich die Anzahl der automatisierten Dateien des Verfassungsschutzes Berlin (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II) mitzuteilen, zu denen es Dateianordnungen gemäß § 16 Verfassungsschutzgesetz Berlin gibt (vgl. Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 17/14842)? Wenn ja, wie viele sind es aktuell? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Ja. Mit Stand 2. Dezember 2014 gibt es zu neun automatisierten Dateien Dateianordnungen gemäß § 16 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln). Die mit der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14841 erfragten Einzelangaben zu den Dateien wurden mittlerweile in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Verfassungsschutz im Abgeordnetenhaus von Berlin zur Einsichtnahme durch den Fragesteller hinterlegt.

2. Wie viele Personenzusammenschlüsse und „Gruppierungen“ welcher jeweiligen Phänomenbereiche werden vom Verfassungsschutz Berlin derzeit als „extremistisch“ eingeschätzt? (Bitte nach Anzahl und „Phänomenbereich“ aufschlüsseln.)

Zu 2.: In der Amtsdatenbank des Berliner Verfassungsschutzes sind derzeit rund 700 Personenzusammenschlüsse als Beobachtungsobjekte und Teile von solchen in Berlin erfasst. In der Zahl sind auch Untereinheiten, Untergliederungen und weitere Teilstrukturen von Gruppen sowie Netzwerke und sonstige Gruppierungen ohne feste Organisationsstruktur enthalten. Eine Veröffentlichung der Aufschlüsselung nach einzelnen Phänomenbereichen würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die tatsächliche oder vermeintliche Schwerpunktsetzung des Berliner Verfassungsschutzes zulassen. Die Antwort des Senats muss insoweit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS - Vertraulich“ nach § 5 Absatz 1 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes

Berlin (VSA) eingestuft werden und kann zur Einsichtnahme durch den Fragesteller bei der Geschäftsstelle des Ausschusses für Verfassungsschutz im Abgeordnetenhaus von Berlin hinterlegt werden. Dem durch Art. 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten Informationsrecht des Fragestellers wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Senats Rechnung getragen.

3. Welche Publikationsorgane werden vom Senat als „szeneintern“ eingeschätzt (vgl. Antwort auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage 17/14842)? (Bitte nach Publikationsorgan und „Phänomenbereich“ aufschlüsseln.)

Zu 3.: Der Berliner Verfassungsschutz befasst sich nur dann mit „szeneinternen“ Publikationsorganen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 VSG Bln vorliegen oder dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 VSG Bln erforderlich ist. Der Begriff der „szeneinternen Publikationsorgane“ ist in der Antwort auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14842 im Zusammenhang mit der nicht feststehenden Berufsbezeichnung „Journalist“ gewählt worden, um die vielschichtigen Gestaltungsformen publizistischer Tätigkeit deutlich zu machen, und ist nicht zwangsläufig mit einer extremistischen Bestrebung i.S.d. § 6 Absatz 1 VSG Bln gleichzusetzen.

4. Reicht die regelmäßige Publikation in „szeneinternen“ Publikationsorganen aus, um vom Verfassungsschutz Berlin als extremistisch eingestuft, gespeichert bzw. beobachtet zu werden (vgl. Antwort auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage 17/14842)?

Zu 4.: Wie in der Antwort auf Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14843 ausgeführt, speichert der Berliner Verfassungsschutz personenbezogene Daten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 VSG Bln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 VSG Bln vorliegen oder dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 VSG Bln erforderlich ist. Ob „szeneinterne“ Publikationsorgane und die (regelmäßige) Veröffentlichung in solchen hierfür Anhaltspunkte bieten, obliegt der Prüfung im Einzelfall und lässt sich nicht abstrakt-generell beurteilen. Dabei kommt es insbesondere auf den Inhalt der Veröffentlichungen an.

5. Wie viele persönliche Mitarbeiter*innen von Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses und wie viele Mitarbeiter*innen von Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses, deren Namen dem Berliner Verfassungsschutz bekannt sind, werden derzeit von ihm als extremistisch eingestuft, gespeichert bzw. beobachtet (vgl. Antwort auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage 17/14842)? (Bitte nach Fraktion und Anzahl aufschlüsseln.)

Zu 5.: Das Datenmodell der Amtsdatenbank ermöglicht keine automatisierte Auswertung im Hinblick auf die Fragestellung. Wie in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14842 ausgeführt, werden Personen nicht auf Grund ihrer beruflichen Betätigung in der Amtsdatenbank erfasst. Daher würde auch eine manuelle Durchsicht der Amtsdatenbank keine Beantwortung dieser Frage ermöglichen.

Berlin, den 09. Dezember 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2014)